

DIREKTVERSICHERUNG

Soziale Auflagen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BetrAVG – Präzisierung der materiellen Voraussetzungen

*BAG-Entscheidung
vom 19. Mai 2016 – 3 AZR 794/14*

Nach Sinn und Zweck von § 2 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG – so das BAG – ist es dem Arbeitgeber gestattet, die versicherungsförmige Lösung bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber Arbeitnehmer und Versicherer zu erklären, sofern sein Verlangen in einem sachlich-zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht. Die gesetzliche Regelung habe den Zweck, dem Arbeitnehmer durch das Verlangen des Arbeitgebers Rechtssicherheit in der konkreten Situation zu verschaffen, die zum Ausscheiden mit gesetzlich unverfallbarer Anwartschaft führen würde. Auf diese Situation müsse das Verlangen nach der versicherungsförmigen Lösung bezogen sein – ein Verlangen ohne Bezug zu einer konkret bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfülle den Gesetzeszweck nicht. Die Vereinbarung einer „aufschiebenden Bedingung“ bereits bei Erteilung der Versorgungszusage wird diesem Zweck somit nicht gerecht.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BetrAVG müssen Überschussanteile nach dem Versicherungsvertrag ferner zur ausschließlichen Verbesserung der Versicherungsleistung, d.h. vollständig zugunsten des Arbeitnehmers verwendet werden. Bereits bei anderweitiger Verwendung von Überschussanteilen, etwa zur Beitragsenkung durch Verrechnung mit Versicherungsbeiträgen, ist die Wahl der versicherungsförmigen Lösung unzulässig. Vor dem Hintergrund des § 2 Abs. 2 Satz 2 BetrAVG sei daher zu prüfen, ob der jeweilige Versicherungsvertrag im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis eine versicherungsförmige Lösung überhaupt zulasse. Dies sei bei sog. Sofortgewinnverrechnungen oder Gruppen- bzw. Kollektivverträgen, bei denen der Versicherer mit technischen Durchschnittsprämien kalkuliert, mangels individualisierbarer Überschussanteile nicht der Fall.